

XXII. Sitzung am 12. Juli 1848.

(Adresse an die deutsche National-Versammlung in Frankfurt. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.)

Präsident. Wir werden mit der Lesung des Protokolls der 20. Sitzung anfangen.

(Formentini liest es.)

Hat Jemand über die Abfassung des Protokolls etwas zu bemerken?

Kottulinský. Ich weiß nicht, ob das genau ausgedrückt ist, daß es nicht meine Motion war bezüglich der Deputirten, die zu Frankfurt nicht für die Wahl des Erzherzogs stimmten; ich habe nur gesagt, ich bin von auswärts her gebeten worden, dieß zur Sprache zu bringen: ich bitte das nicht als meine Motion anzunehmen.

Formentini wiederholt diese Stelle, und sagt: Ich habe das im Protokolle ohnehin schon angeführt, es heißt so: „Auf mehrseitigen Wunsch brachte Herr v. Kottulinský in Antrag 2c.“

Kottulinský. Das ist nicht genügend; ich bitte zu sagen: „Ich bin von auswärts dazu aufgefordert worden.“

Horstig. Ich muß bemerken, daß es im Protokoll scheint, als ob ich ausgesprochen hätte, daß ich in Bezug auf das Lob oder den Tadel dieser Deputirten die Ansicht des Herrn v. Kalchberg theile; das ist aber nicht der Fall, ich habe nur das Mittel vorgeschlagen, wie es anders zu machen.

Kalchberg. Weiter ist, glaube ich, im Protokoll nicht ausgedrückt, daß der Beschluß der Versammlung ablehnend ausgefallen ist.

Formentini wiederholt diese Stelle im Protokoll.

Horstig. Was meine Bemerkung betrifft, so habe ich nur vorgeschlagen, daß man die Adresse so verfassen soll, daß kein Tadel darin enthalten sei.

Kalchberg. Ich möchte nur bitten, daß in das Protokoll hineingenommen würde, daß der Beschluß der Versammlung ablehnend ausgefallen ist.

Horstig. Ich erlaube mir zu entgegnen, daß ein solcher ablehnender Beschluß gar nicht gefaßt wurde.

Wasserfall. Ich erinnere mich auch, daß wir keinen solchen Beschluß faßten. Se. Excellenz haben sogleich etwas anderes vorgeschlagen, und dem wurde beigegeben.

Formentini. Bezüglich der Bemerkung des Herrn v. Horstig wird man also sagen müssen: Herr v. Horstig stimmt mit dem Antrage des Herrn v. Kalchberg überein, und schlägt vor, daß die Adresse ohne Ausdruck eines Tadels abgefaßt werden soll.

Horstig. Das Wort „übereinstimmen“ wird wegblassen müssen, denn das würde ein offener Widerspruch sein. Ich habe angetragen, daß, wenn eine Adresse abgefaßt wird, in derselben kein Lob oder Tadel ausgesprochen sein soll; Herr v. Kalchberg aber trägt darauf an, daß gar keine Adresse abgefaßt werden soll.

Präsident. Es wurde eigentlich noch gar nicht abgestimmt, ob ein Tadel ausgesprochen werden soll, oder nicht; sondern es haben mir alle beigegeben, daß nur eine Adresse abgefaßt werden soll, welche unsere Freude darüber ausdrückt, daß die Wahl den Erzherzog Johann getroffen hat, ohne sich in das Weitere einzulassen.

Herr v. Leitner hat die Adresse an den versammelten Reichstag in Frankfurt schon abgefaßt.

(Leitner liest sie.)

Hohe deutsche National-Versammlung!

Mit gespannter Erwartung sahen alle deutschen Volksstämme der Wahl des deutschen Reichsverwesers entgegen.

Sie hat nun einen Mann getroffen, der, hervorgegangen aus dem alten Kaisergeschlechte, in der Hütte des Landmannes wie in der Werkstätte des Gewerbetreibenden, oder in den Lehrsälen und Museen der Wissenschaft gleich heimisch ist; einen Mann vor Allem, der ein echtdeutsches Herz im Busen trägt, der das deutsche Volk, seine Gefühlsweise und seinen Geist, seine Sitte und Art, seine große Vergangenheit und die Wünsche für seine Zukunft kennt, liebt und hochachtet.

Erzherzog Johann von Oesterreich steht nun als Reichsverweser an der Spitze der deutschen Nation, in ihm erblickt sie nun die Einheit des großen herrlichen Vaterlandes sinnbildlich verkörpert, und die Vergewisserung nationaler Einheit verwandelt die lange genährte Sehnsucht in die zuversichtlichste Hoffnung, Deutschland werde sich im einträchtigen Bunde seiner Völker und Fürsten rasch zu einer Macht und Größe erheben, die es auf immerdar zum Stolz seiner eigenen Söhne, und zum Schrecken seiner Feinde machen wird.

Wenn aber nun über die Erwählung Johann's von Oesterreich ein Freudenruf von den Alpen der Steiermark hinüberhallt in die Pauluskirche von Frankfurt, so weiß die hohe deutsche National-Versammlung, daß dieser Jubelhall aus einem Lande kommt, dem dieser edle Prinz seit mehrerer Jahrzehnten wie einer zweiten Heimat angehörte, das ihm für sein selbst in der trübsten Zeit beharrliches und großmüthiges Wirken für Volkswohlfaht und Wissenschaft zum wärmsten Danke verpflichtet ist, und das darum auch doppelt Ursache hat, seine Freude über dessen Erwählung zum deutschen Reichsverweser vor dieser hohen Versammlung auszusprechen.

(Stürmischer Beifall.)

Präsident. Sind Sie damit zufrieden, daß dieselbe so abgeschickt werde?

(Einstimmig Ja.)

Präsident. Ich danke Ihnen, Herr v. Leitner; Sie haben die Sache so aufgefaßt, ganz so, wie wir es gewünscht haben.

(Alle Stimmen. Vollkommen! Vollkommen!)

Horstig. Es ist noch kein Beschluß wegen der Redaktions-Kommission bezüglich der Gemeinde-Ordnung gefaßt worden.

Kottulinský. Ich glaube, es ist schon gesagt worden, daß sich das Sekretariat damit befassen werde.

Wasserfall. Ja, die Redaktion ist auch schon fertig, ich habe sie gesehen. Herr v. Leitner hat sie mir gezeigt.

Horstig. Sie soll aber doch noch einmal der Kommission zur Durchsicht gegeben werden.

Kalchberg. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß die Entwürfe, die hier berathen und beschlossen werden, denselben Kommissionen, welche die Vorberathung darüber hatten, zur Redaktion übergeben werden sollen, daß also dafür keine besonderen zu ernennen seien. Bei der Gemeinde-Ordnung, besonders, weil sie schon fertig ist, soll es nur sein Bewenden haben; aber der Entwurf von der Urbarmittel-Ablösung soll dem Prüfungs-Ausschuße übergeben werden, und zwar sammt den Protokollen, um sich von allen Aenderungen genau zu überzeugen.

Präsident. Für die Gemeinde-Ordnung haben wir ja eine Kommission.

Kalchberg. Ja, aber nur jene, welche den Entwurf gemacht hat; diese ist nicht aus der Mitte des Landtags ge-

wählt. Weil jedoch das Sekretariat damit schon fertig ist, so soll es nur bei der Redaktion bleiben, wenn nicht die Kommission freiwillig sie noch einmal durchsehen will. Ich fände es für sehr zweckmäßig, wenn der Herr Dr. v. Wasserfall die Güte haben möchte, und den Entwurf noch einmal der Prüfung unterziehen wölte; aber man hat kein Recht, es zu begehren.

Wasserfall. Ich werde mich derselben bereitwillig unterziehen.

Präsident. Meine Herrn, ich glaube, daß wir den Herrn Dr. v. Wasserfall, der ein Mitglied der Kommission ist, ersuchen sollten, daß er die Redaktion über die Abänderungen in der Gemeinde-Ordnung noch einmal revidire. Sind Sie damit einverstanden?

(Allgemein Ja.)

Scheucher. Ich erlaube mir, einen Antrag an die hohe Versammlung zu stellen, in Bezug der Adresse an den Erzherzog Johann, und der in Graz veranstalteten Feierlichkeiten, ob es nicht angemessen wäre, daß der Landtag daran Theil nehme.

Präsident. Ich habe schon vorgeschlagen wollen, daß morgen deshalb keine Sitzung sein soll, damit alle Mitglieder des Landtags an dieser Feierlichkeit Theil nehmen können. Wir werden also morgen aussetzen. Darauf habe ich schon gedacht, und habe es auch schon dem Herrn Sekretär Leitner gesagt.

Neupauer. Vielleicht hat der Herr Antragsteller im Sinne gehabt, daß der Landtag dabei repräsentirt werden soll.

Mehrere Stimmen. O nein, das geht wohl nicht.

Scheucher. Ich habe nur wollen, daß wenigstens keine Sitzung sei; wenn es die Herren anders verstehen wollen, so bin ich auch damit einverstanden.

Präsident. Ich habe es wohl so gemeint, daß keine Sitzung sein soll.

List. Excellenz, ich habe neulich meine Befürchtungen ausgesprochen, daß wegen der Zehentabnahme Mißbräuche und verschiedene Erzeße Statt finden werden. Nun hat es sich wirklich ereignet, daß sich mehrere Herren von der Geistlichkeit haben zu Schulden kommen lassen, daß sie gerade das Gegentheil von dem verkündeten, was der Landtag beschlossen hat; dann haben sie an allen Mauern angeschlagen, daß der Unterthan verpflichtet ist, den Zehent heuer noch zu geben; es ist selbst einer von Untersteiermark da gewesen, der das gesagt hat, und der war selbst dabei zugegen, wie man den Leuten so vorgelogen hat. Dann habe ich einen Brief hier, wo man einem hiesigen Landmann schreibt, daß man den Leuten in Admont den Befehl gegeben hat, den Zehent in Natura und zwar heuer noch zu geben, und daß sie ihn sonst auf's Jahr doppelt würden zahlen müssen, und hier zeige ich Ihnen den Brief.

Krefft. Ja, im Wahlbezirke Pettau ist das Nämlche geschehen; es ist zufällig ein Bote zu mir gekommen, der mir das gesagt hat.

List. Ich habe schon damals den Vorschlag gemacht, daß man den Beschluß drucken und durch die Herrn Deputirten vertheilen lassen soll; es ist aber mein Vorschlag nicht durchgegangen, und man hat beschlossen, daß es die geistlichen Herren auf der Kanzel verkünden sollen, und diese verkünden nun das Entgegengesetzte. Der Brief ist von Rotin.

Hirschhofer. Von welchem Datum ist er denn?

List. Er ist am 10. Juli aufgegeben worden.

Präsident. Wollen Sie die Güte haben, mir den Brief zu geben.

(List überreicht ihn.)

Präsident. Es ist etwas Kurioses dabei.

List. Excellenz, ein Weib hat ihn schreiben lassen.

Präsident. Es ist etwas anderes Kurioses an der Sache; der Brief ist am 10. Juli aufgegeben, und datirt sich vom 12. Juli. Das möchte wohl ein Zweier gewesen

sein, und dann wird Jemand den Einser dazu gemacht haben? —

List. Excellenz, das kommt daher, weil ich den Brief eher bekommen habe.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Rotulinsky. Wenn man den Datum nicht weiß, so läßt sich nichts machen.

Krefft. Bei mir ist es am 9. geschehen.

Kaiserfeld. Ich glaube, das beruht auf einem Irrthum; ich kann mich gut erinnern, bevor wir das in der Versammlung beschlossen, haben die Kreisämter ihre Leute auf's Land geschickt, um den Unterthanen das Patent vom 11. April zu erklären, und ihnen zu sagen, daß sie den Zehent heuer noch zu geben schuldig sind. Bis nun dieser von uns gefasste neue Beschluß hinausgegangen ist, sind die Kreiskommissäre herumgereist und haben das überall gesagt, was sich auf das Patent vom 11. April bezogen hat. Das wird auch hier der Fall sein. Uebrigens sehe ich gar nicht ein, was dabei der Landtag zu thun hat? Hat sich ein Geistlicher wirklich etwas zu Schulden kommen lassen, daß er absichtlich das Entgegengesetzte verkündet hat, so wird man ihn ja gerichtlich zu belangen wissen.

Präsident. Jetzt, meine Herrn, werde ich Ihnen doch den Brief vorlesen, er enthält einiges Interessantes.

(Präsident liest den Brief.)

Ja, das ist ganz was Anderes, das versteht sich, wer für heuer keinen Zehent gibt, der wird ihn im künftigen Jahre für das heurige und künftige Jahr geben. Der Brief ist von Ignaz Häring, mir ist der Name nicht bekannt.

Krefft. Es ist wohl Einer da, der so heißt.

Stimme. Herr Dr. List muß den Brief gar nicht eher gelesen haben, weil er uns eine ganz andere Nachricht bringt, als der Brief enthält.

Krefft. Zu mir ist ein eigener Bote aus Fridau gekommen, und der hat gesagt, daß den Leuten dort gesagt worden ist, daß man soll roboten und den Zehent geben; und wer es heuer nicht gibt, der wird es auf's Jahr doppelt zu geben haben.

Präsident. Das ist natürlich, daß jenem, der heuer keinen Zehent gibt, der für's künftige Jahr zu gebende gerechnet wird; denn geschenkt ist's nicht.

Krefft. Das wissen unsere Unterthanen sehr gut; aber es ist hier gesagt worden daß nach demselben Maßstabe, der für das Jahr 1849 ausgemittelt werden wird, die Leistung auch für das Jahr 1848 zu geschehen hat. Man hat aber die Leute vorgefordert und ihnen gesagt, sie sollen sich mit den Herrschaften abfinden. Einige Herrschaften, z. B. die Herrschaft Wurmburg, haben uns alles das, was hier beschlossen wurde, zugesichert; andere aber nicht, und das ist nirgends gesagt, daß der Unterthan seine Leistungen in Natura geben muß.

Kalchberg. Auch ich setze voraus, daß unser Beschluß noch nicht bekannt war. Wenn wir nicht wissen, ob dieser Beschluß den Leuten schon bekannt gemacht worden ist, so haben wir keinen Anlaß zu einer amtlichen Einschreitung.

Krefft. Ich habe dem Herrn Pfarrer das Zeitungsblatt zugesandt und zwar am Freitag, und am Sonntag den 9. ist das schon gekommen.

Bauer. Bei uns in Gutenhaag ist weder eine Zeitung noch eine andere Nachricht.

Kalchberg. Wenn der Beweis vorliegen würde, daß dieser Beschluß bereits bekannt gegeben sei, so würde ich selbst bestimmen, daß wir einschreiten sollen; da aber dieser Beweis nicht vorliegt, so haben wir keinen Anlaß, amtlich einzuschreiten.

Rotulinsky. Das ist gar nicht möglich, daß das, was man am Freitag aufgibt, am Sonntag von Fridau schon da sein soll.

Al. Scheucher. Das ist nichts Unmögliches, wie weit ist es denn auch weg?

Krefft. Ich habe es ja durch einen eigenen Boten geschickt.

Präsident. Ich muß Ihnen nur sagen, ehe dieser Beschluß hier gefaßt worden ist, habe ich allen meinen Herrschaften den Befehl gegeben, die Leute vorfordern zu lassen, um zu sagen, ob sie den Zehent in Natura geben, oder ablösen wollen? Für den Fall, wenn sie ihn ablösen wollen, soll man einen recht billigen Preis machen. Ich habe ihnen das auch bekannt gemacht, aber wie der andere Beschluß gekommen ist, daß die Ablösung für das Jahr 1848 so geschehen soll, wie sie für das Jahr 1849 ausgemittelt werden wird, so habe ich den Befehl erst ändern lassen.

Pittoni. In dem Ministerial-Erlaß ist ausdrücklich gestanden, daß ein freiwilliges Uebereinkommen stattfinden kann.

Präsident. Es heißt darin ausdrücklich: „unbeschadet eines freiwilligen Uebereinkommens.“

Krefft. Die Herrschaft Wurmberg hat uns das alles zugesichert, daß das, was für 1839 ausgemittelt werden wird, auch für das Jahr 1848 zu gelten hat. Dieß war bloß, weil diese Herrschaft so gütig, und unsere Väter auch angenommen und bestätigt hat.

Prälat v. Lambrecht. Ich muß bemerken, daß die Bekanntmachung bis am Sonntag nicht hat geschehen können, nämlich, daß dieser Beschluß auf der Kanzel verkündet werden soll. Wir haben ja erst unlängst die hohe Landesstelle ersucht, sie möchte diese Entschliebung an die Kreisämter hinausgeben, und durch diese an die Pfarrämter, und durch diese sollte dann die Verkündung auf der Kanzel bewirkt werden. Dazu war die Zeit zu kurz, es ist ja noch nicht lange der Ministerial-Erlaß am Landtage bekannt geworden, und wenn ein Landtags-Mitglied eine Verordnung einem Pfarramte zuschickt, so ist dasselbe noch nicht verbunden, sie alsogleich zu verkünden; das wird vielleicht bis nächsten Sonntag, wahrscheinlich, jedoch nicht gewiß, bei allen Pfarren, geschehen.

Präsident. Ich glaube, wir können da nichts machen, weil wir keine Gewißheit haben, daß irgendwo gegen den Beschluß gehandelt worden sei. Jetzt, meine Herren, gehen wir weiter, wo wir gestern geblieben sind.

Herr Dr. v. Wasserfall, ich glaube, Sie haben die Gefälligkeit gehabt, die Stilisirung wegen der Zehentmeier zu übernehmen?

Wasserfall. Ich bitte, wenn Sie sich das vielleicht anstotiren wollen, so trage ich darauf an, es zu thun; der § 35 soll so lauten:

„Das Verhältniß der sogenannten Zehentner oder Zehentmeier zu den Zehentherrschaften besteht darin, daß die Herrschaften dem Zehentmeier den Zehentdistrikt gegen Leistung einer unveränderlichen Getreideschüttung in Erbpacht überlassen.“

Wenn die Zehentherrschaft mit jenem Zehent, den sie in Erbpacht gegeben hat, rektifizirt ist; so ist das Ablösungsgeschäft zwischen der Zehentherrschaft und dem Zehentholden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen, und zugleich die unveränderliche Getreideschüttung des Zehentmeiers nach den hier aufgestellten Grundsätzen in Geld zu veranschlagen.

Ist der Betrag der Zehentablösung größer, als jener der Getreideschüttung, so hat die Zehentherrschaft nur das Ablösungskapital für die Getreideschüttung zu fordern, und dem Zehentmeier gebührt der Anspruch auf den Mehrbetrag, um welchen das Zehentablösungs-Kapital die in Geld bewerthete Getreideschüttung übersteigt. Ist aber die Zehentherrschaft nur mit der Getreideschüttung des Zehentmeiers rektifizirt, so ist dieß als eine Naturalleistung bei der Ablösung zu behandeln. Im letzteren Falle wird das Recht des Zehentmeiers auf die Ablösung des Naturalzehentes durch den faktischen Besitz begründet, insofern der-

selbe unterstützt wird, a. durch die Rektifikations-Akten, b. durch einen mit dem Zehentherrn abgeschlossenen Vertrag, oder c. durch Kauf- oder Schirmbrief oder Aufwandsurkunden; oder d. durch die Landtafel oder das Grundbuch. Der allgemeine Grundsatz, daß der Besitz durch Nichtleistung in den Jahren 1845, 1846, 1847 als nicht gestört zu betrachten sei, und die Bestimmungen der §§. 12 bis 14 gelten auch für Zehentmeier.“

Präsident. Meine Herren, hat Jemand über die Stilisirung des §. etwas zu bemerken?

Kalchberg. Nur bezüglich des 2. Nachsatzes, wo es heißt: „durch den faktischen Besitz begründet, insofern derselbe unterstützt wird a. durch die Rektifikations-Akten“ — nun ist aber vorauszusetzen, daß der Zehent nicht rektifizirt sei, sondern bloß die Schüttung; ich möchte daher den Herrn Antragsteller fragen, wie das gemeint sei?

Wasserfall. Das ist für den Fall, wo der Zehent ein Landtafelobjekt geworden und der Zehentmeier rektifizirt ist.

Kalchberg. Dann erscheint dasselbe Objekt doppelt, nämlich als Schüttung und als Zehent.

Wasserfall. Die Herrschaft ist mit der Schüttung rektifizirt, und insofern der Zehent ein eigenes Objekt ausmacht, so ist es auch dieser.

Kalchberg. Ich erlaube mir nur, zu bemerken, daß der Fall nicht vorkommen wird.

Wasserfall. Ich habe geglaubt, daß man das thun soll, um gewiß keinen Fall auszulassen.

Kalchberg. Ich sage nur, daß bloß die Schüttung in den Schirmbriefen vorkommt; in einigen steht es wohl dabei, daß diese die Stelle des Zehents vertritt; ich glaube aber, daß kein einziger Zehent im Lande rektifizirt ist.

Wasserfall. Wenn das bestimmt wäre, so kann der Zusatz wegbbleiben.

Kalchberg. Freilich ist es bestimmt, ich habe ja die persönliche Ueberzeugung.

Wasserfall. Wenn aber das nicht bestimmt ist, so soll man dem Zehentmeier sein Recht nicht benehmen.

Kalchberg. Da muß ich weiters bemerken, daß auch ein Vertrag in den meisten Fällen nicht vorkommen wird.

Wasserfall. Ich habe selbst einen solchen Fall gehabt.

Kalchberg. Gewöhnlich sind solche Verhältnisse Jahrhunderte alt, und es wird in den meisten Fällen kein Vertrag vorliegen. Ich muß nur aufmerksam machen, daß wir durch die Bindung des Zehentmeiers denselben um seine Entschädigung bringen; und ich glaube, daß es nur nothwendig ist, das Recht des Zehentmeiers zur Ablösung auf den faktischen Besitz zu basiren, insofern dieser glaubwürdig dargethan ist; denn ich glaube, in den Rektifikations-Akten wird der Zehent in gar keinem Falle vorkommen. Verträge kommen in äußerst seltenen Fällen vor. Dann glaube ich auch, daß in der Landtafel und im Grundbuche gar kein Zehent eingetragen erscheint. Höchstens die Schüttung allein oder die Beziehung auf den Zehent; diese ist aber ungenügend, und ich glaube, daß dieser Beisatz eine Beschränkung des Zehentmeiers zur Folge haben wird, wodurch derselbe in den meisten Fällen um sein Recht kommen kann. Ich bin der Meinung, daß man bloß den faktischen Besitz als Grundlage annehmen soll.

Wasserfall. Ich glaube, daß dieß zu noch mehreren Streitigkeiten Veranlassung geben wird.

Kalchberg. Ich habe nicht geglaubt, daß es so stilisirt werden soll; im Gegentheil muß ich die Art, wie der Zehentmeier seinen faktischen Besitz nachweisen soll, dem Herrn Antragsteller als Juristen überlassen; ich kann nur sagen, daß man von dem Zehentmeier Nichts verlangen kann, als daß er beweise, durch eine Reihe von Jahren den ruhigen Besitz seines Rechtes genossen zu haben.

Wasserfall. Der faktische Besitz allein würde wohl genügen, allein dann kämen wir in Widerspruch mit dem §. 11, denn dort wurde über Antrag des Comité's auch mehr verlangt, daher man dasselbe bei dem Zehentmeier thun muß. Auf die eine oder die andere Art wird er doch im Stande sein, seinen faktischen Besitz glaubwürdig zu machen. Z. B. wenn im Grundbuche vorkommt: diese Realität hat eine Zehentberechtigung, so ist sein faktischer Besitz dadurch schon glaubwürdig gemacht; kommt im Schirmbrief vor, daß er eine Zehent-Schüttung zu entrichten hat, so ist dadurch auch nachgewiesen, daß ihm der Zehent gebührt.

Kalchberg. Es wird aber auch in sehr vielen Fällen keines dieser Erfordernisse eintreten, und der Zehentmeier in den empfindlichsten Schaden kommen; namentlich ist bei der Probstei Bruck nirgend ein Zehent eingetragen?

Probst Lariz. Ja, das ist wahr, das kann ich bestätigen.

Wasserfall. Wenn derselbe auch nicht in den Rektifikations-Akten vorkommt; so wird er doch auf eine andere Weise sich über seinen faktischen Besitz auszuweisen im Stande sein.

Kalchberg. O nein! gar nicht. Es hat z. B. einer die Verbindlichkeit, eine Schüttung zu geben, in keiner Beziehung ist aber dabei gesagt, woher dieß kommt, und was davon auf den Zehent entfällt; es heißt bloß: R. R. schüttet so und so viel, auf das Weitere wird keine Rücksicht genommen.

Segenschmied. Nirgends ist nach dem Zehent eigens geschätzt worden; es heißt nur: das Haus ist so viel mehr werth; die Schätzung geschieht nur cumulativ.

Kalchberg. Wir müssen in dieser Beziehung eine Ausnahme machen.

Stimme. Ich muß mir an die Versammlung eine Frage erlauben: Unweit von uns war der Fall, daß ein Zehentmeier mit einem Zehentherrn einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Zehent war nicht rektifizirt, auf welche Art soll nun der Zehentmeier seine Entschädigung bekommen?

Wasserfall. Er hat sich ja nach den gegebenen Bedingungen ausgewiesen.

Stimme. Der faktische Besitz kann aber auch ein unrichtiger sein.

Stimme. Mancher Besitz ist schon durch 10 Jahre streitig.

Wasserfall. Wenn er streitig ist, dann gehört er in die §§. 12 und 13 hinein; wir setzen aber voraus, daß er nicht streitig ist, er hat immer den Zehent bezogen und kann noch einen Vertrag aufweisen, dann wird angenommen, daß er den Zehent zu fordern hat.

Stimme. Wenn er aber nicht rektifizirt ist?

Wasserfall. Der Zehentmeier kann nicht rektifizirt sein, denn der Zehent ist schon bei der Herrschaft rektifizirt. Was streitig ist, das kann freilich nicht so lang entschieden werden, bis der Streit geschlichtet ist; wir setzen aber einen nicht streitigen Besitz voraus.

Stimme. Woher bekommt der Zehentmeier seine Entschädigung?

Wasserfall. Wenn er nachweisen kann, daß er sich im ruhigen Besitze befindet, so wird er seine Entschädigung bekommen; ist aber sein Besitz streitig, so kann er freilich so lange nichts bekommen, als bis der Prozeß entschieden ist; wenn er nun den Rechtsstreit verliert, so ist das ein Unglücksfall für ihn.

Stimme. Es ist aber besprochen worden, daß der faktische Besitz nur dann als Basis gelten kann, wenn er mit den Rektifikationsakten übereinstimmt.

Wasserfall. Das kann nicht sein, denn nur die Herrschaft ist rektifizirt, der Zehentmeier nicht.

Stimme. Wie soll aber der Zehentmeier zu seiner Entschädigung kommen?

Wasserfall. Darüber reden wir ja; das ist ja mein Vorschlag, daß, wenn er im ruhigen Besitze war, und er kann z. B. dieß durch das Grundbuch oder einen Schirmbrief oder einen Vertrag nachweisen, so wird angenommen, daß ihm der Zehent gebührt; wenn aber sein Besitz streitig war, so bekommt er keine Entschädigung.

Horstig. Ich bin mit der Ansicht des Hrn. v. Kalchberg ganz einverstanden. Bei mir gibt es Fälle, wo einige Unterthanen schon seit undenklichen Zeiten im Besitze sind; es fragt sich nun, ob diese etwas werden nachweisen können. Der §. 35 handelt bloß von den Schüttungen; die Fälle, wo der Erbpacht in Geld gezahlt wird, behandelt er gar nicht.

Wasserfall. Der ist dann kein Zehentmeier.

Segenschmied. Ich muß auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Es heißt im §.: „Ist der Betrag der Zehentablösung größer, als jener der Getreideschüttung, so hat die Zehentherrschaft nur das Ablösungskapital für die Getreideschüttung zu fordern.“ Es wird aber meistens die Schüttung cumulativ mit dem eigenen Zehent rektifizirt. Wie viel davon auf den Zehent entfällt, ist nicht entschieden, das dürfte seine Schwierigkeiten haben.

Stimme. Wenn ich etwas schütten muß, und einen kleinen Grund habe, so schütte ich auch mehr, als mein Grund trägt.

Segenschmied. Es steht aber nicht darin, wie viel auf den Zehent kommt.

Verditsch. Es muß aber auch erwiesen sein, daß die Zehentholden verpflichtet waren; denn oft ist es aus Unwissenheit geschehen, man hat geglaubt, es muß sein, jetzt aber kann man den Beweis verlangen; wer wird den Zehentmeier jetzt entschädigen, wenn man sieht, daß sie keinen Zehent schuldig waren?

Wasserfall. Was man ruhig durch mehrere Jahre gethan hat, ist nicht aus Unwissenheit geschehen.

Segenschmied. Wir müssen zurückgehen, wie das Verhältniß der Zehentmeier entstanden ist. Die Herrschaft hatte einen Zehent zu bekommen, diesen hat sie einem Unterthan zugewiesen, und dafür hat sie ihm eine Schüttung auferlegt. Die Herrschaft hat eine Fassion eingelegt, nämlich den Zehentmeier als einen Unterthan eingetragen, welcher z. B. unter Urbar-Nr. 9 oder Urb. Nr. 10 nun so viel gibt. Die Herrschaft hat freilich den Bezug der Schüttung dadurch rektifizirt, aber für den armen Zehentmeier ist nichts rektifizirt, der muß verlieren, wenn ihm alles Recht abgesprochen wird. Die Herrschaft kann Nichts verlieren, aber es entsteht dadurch eine Ueberbürdung.

Präsident. Eben deswegen wollen wir hier ja sorgen für die Zehentmeier, damit sie nicht ihr Recht verlieren; aber es fragt sich, wie kommt er zu einem Regreß? Zu diesem kommt er, wenn er den faktischen Besitz beweisen kann, nämlich, daß er seinen Zehent durch eine Rhee von Jahren ungestört bezogen hat.

Steinrießer. Das wissen wir schon, wenn er's ungestört besessen hat.

Präsident. Die Herrschaft ist gedeckt; damit aber auch der Zehentmeier gedeckt ist, so sagen wir: wenn er seinen faktischen Besitz beweist, so ist es genug.

Steinrießer. Die Leute wollen aber jetzt Alles bis auf einen Buchstaben bewiesen haben.

Präsident. Hier reden wir nicht davon, was die Leute wollen; sondern was wir als Gesetz bestimmen werden.

Stimme. Wenn aber eine Täuschung von früher gewesen ist, so hat es doch nicht seine Richtigkeit damit.

Präsident. Ja, darüber ist das Gesetz schon ausgesprochen, das können wir nicht verbessern und nicht verschlechtern; der faktische Besitz muß redlich sein.

Steinrießer. Ich habe nur geglaubt, wenn man das vorbringen will, muß man auch Urkunden haben.

Präsident. Die Vermuthung ist dafür, daß der faktische Besitz redlich ist; Spitzbübereien kann man nicht voraussetzen.

Stimme. Daß Einer Zehent zu geben schuldig ist, das ist nicht so leicht zu vermuthen; das kann man aber vermuthen, daß Einer zehentfrei ist.

Präsident. Wenn in einer Zehentgegend ein Acker ist, und die ganze Gegend ist zehentpflichtig, so ist dieser Acker auch nicht ausgenommen. Darüber sind Gesetze, das haben wir hier nicht zu besprechen; wir verhandeln hier nur, was in Bezug auf den Zehentmeier zu gelten hat.

Stimme. Der „faktische Besitz“ kann nicht gelten, der kann unrichtig sein; wenn er nicht rektifizirt ist, wie bekommt der Zehentmeier seine Entschädigung; wenn die Zehentpflichtigen erweisen können, daß sie nicht schuldig gewesen sind, den Zehent zu geben?

Guggis. Mein Antrag wird in dieser Beziehung der Mittelweg sein, und wenigstens zur Beruhigung der Unterthanen dienen. Es ist kein Zweifel, daß, wenn das Comité das Verhältniß der Zehentmeier genau gekannt hätte, es gewiß eine bessere Fürsorge zu treffen gewußt hätte. Die früher angegebenen Verhältnisse sind für den Zehentmeier nicht passend; es ist vorauszusetzen, daß unter 100 ihr Recht 90 verlieren müßten. Mit dem Beweise des Hrn. Dr. v. Wasserfall bin ich nicht vollkommen befriedigt. Es wird der Beisatz „unbeanständeter“ Besitz nothwendig sein, und um die Verpflichteten zu beruhigen, wird es zweckmäßig sein, wenn man sagt, daß er während der Erßigungszeit unbeanständeter Besitzer gewesen sein muß. Ich setze daher das Wort „unbeanständeter“ bei.

Emperger. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß dieses Wort nicht genügend sein dürfte. In Obersteier wurde er fast überall beanständet.

Guggis. Für die letzten Jahre, da die Streitigkeiten aufgetaucht sind, ist es schon festgestellt, daß die Nichtleistung nicht als Unterbrechung des Besitzes angenommen werden soll.

Segenschmied. Ich muß die Bemerkung machen, daß, wenn wir eine Verfügung treffen, dieselbe auch nicht Anlaß zu Civilstreitigkeiten geben soll. Man muß dabei doch auf das bürgerliche Gesetzbuch oder auf die Gerichtsordnung Rücksicht nehmen. Eine Hofkanzlei-Verordnung erklärt den Zehent für ein Privatrecht. Ein Privatrecht ist man nicht rektifiziren zu lassen verpflichtet. Das ist die Hauptfrage; denn sonst würde jeder auftreten können und sagen, ich besitze den Zehent als mein Privatrecht faktisch, das ist nur nöthig zu erweisen; aber das Gesetzbuch spricht anders, und dessen Verfügung kann der Landtag nicht hemmen.

Guggis. So wird das Gesetzbuch entscheiden.

Segenschmied. Dann stehen wir wieder auf dem nämlichen Punkte, wie jetzt.

Guggis. Mein Zusatz „unbeanständeter“ ist sehr wesentlich.

Segenschmied. Es handelt sich hier nicht um einen Streit zwischen der Herrschaft und den Zehentholden; der ist ganz gleichgültig, die Herrschaften sind rektifizirt, aber der arme Zehentmeier, der ist es nicht.

Steinrießer. Von dem ist ja meine Rede, nach dem, was jetzt gesprochen worden ist, würden sie ja zu Grunde gehen.

Guggis. Nach meinem Antrage geschieht das nicht.

Wasserfall. Das wird eine ungeheuerere Last für den Zehentmeier sein, wenn er seinen unbeanständeten Besitz in der Erßigungszeit nachweisen muß, und wenn der faktische Besitz nicht angenommen wird.

Guggis. Wenn der nicht angenommen wird, so ist es Sache des Zehentmeiers, als Kläger aufzutreten.

Stimme. Erlauben Sie mir, das Zehentrecht ist ein Privatrecht, welches erwiesen werden muß.

Steinrießer. Da das Recht des Zehentmeiers gegenüber den Zehentholden ein Privatrecht ist, so muß es auch erwiesen werden; denn der bloße Besitz kann nichts erweisen.

Wasserfall. Ich zweifle, daß der Besitz nichts beweise; denn die gesetzliche Vermuthung ist, daß der im Besitze ist, auch im Rechte ist; daher muß derjenige, welcher den Besitz bestreiten will, den Beweis führen.

Steinrießer. Wir beweisen aber auch durch unsere Kaufbriefe, daß wir im Besitze unsers Eigenthumes sind, und der von uns was fordern will, muß es behaupten.

Segenschmied. Wollen Sie den faktischen Besitz nicht gelten lassen, wollen Sie, daß der Zehentmeier sein Recht verliere? Es handelt sich nicht um das Recht der Herrschaft, sondern nur des Zehentmeiers.

Steinrießer. Das sage ich nicht; und wenn der Zehentmeier auch sein Recht verliert, so soll er dafür der Herrschaft auch nicht die Schüttung, somit auch keine Entschädigung dafür zu leisten brauchen.

Segenschmied. Die Herrschaft muß er jedenfalls entschädigen, wenn ihre Forderung rektifizirt ist, wie ist ihm aber da zu helfen, wenn er nichts bekommt?

Steinrießer. Die Herrschaft muß aber ihr Recht selbst ausweisen.

Segenschmied. Wir wollen nicht vom Rechtsverhältniß ausgehen, dazu ist das bürgerliche Gesetzbuch und die Gerichtsordnung da; wir wollen nur ein Mittel ansetzen, um die Sache beizulegen.

Mitglied. Ich glaube, die Absicht der Unterthanen zu errathen: sie wollen den Zehentholden ganz frei machen; der Zehentmeier aber muß der Herrschaft die Entschädigung geben; dieser wird nun nach den Ueberbürdungsgesetzen diesen nicht geben können; daher wäre die Herrschaft um ihre Zehentgabe gebracht, und so wollen sie sich vom Zehent frei machen.

Krefft. Wir wollen uns von dem widerrechtlichen faktischen Besitze frei machen, da der faktische Besitz vielfältig unrechtmäßig ist. Wenn Sie erlauben, so will ich Ihnen gleich einen Beweis aus unserer Gegend liefern. Unser 2. Herr Kaplan hat früher Wein gesammelt; weil ihm aber der Wein zu wenig getragen hat, so hat er von der Kanzel verkündet, daß er statt Wein Korn nehmen wird, und von da an hat er immer Korn gesammelt, und ist jetzt nach 30 Jahren wirklich im widerrechtlichen Besitze. Wir konnten ihm denselben aus mehreren Ursachen nicht streitig machen.

Prälat v. Lambrecht. Das ist ein Unrecht; denn jene Spende war nur eine Wohlthat und kein Recht.

Präsident. Das ist eine freiwillige Gabe; ich kann Einem durch 20 Jahre etwas schenken, und dann doch noch aufhören.

Steinrießer. Und wie kommt es, daß der Zehent erworben wurde? Ich glaube, wie ein Jäger im Walde das Walddrecht erwirbt.

Segenschmied. Wenn der Zehent durch so lange Zeit immer gegeben wurde, und zwar ohne Anstand: so ist wohl zu vermuthen, daß der Besitzer im Rechte ist. Und wenn man dieß nicht annehmen wollte, so wäre der Zehentmeier in sehr großer Verlegenheit. Er muß der Herrschaft die Abschüttung leisten, da die Herrschaft mit ihrer Gabe rektifizirt ist; er selbst bekommt aber nichts.

Mitglied. Wenn der Zehent nicht rektifizirt ist, so kann der Zehentmeier nichts verlieren; da konnte die Herrschaft den Zehent nicht verkaufen, und hat sie es gethan, so muß sie dem Zehentmeier den Ersatz leisten.

Horstig. Wie aber dann, wenn die Zehentleistung in die Bücher nicht eingetragen, nicht rektifizirt ist, aber doch seit undenklichen Zeiten geleistet wird.

Steinrießer. Die Länge des Besitzes entscheidet nichts, bei uns hat auch einer seit 25 Jahren den Zehent

gegeben, aber unrechtmäßig; bei der darauf erfolgten Prozeßentscheidung hat die Herrschaft ihn aber doch verloren.

Kaiserfeld. Ich schließe mich an Hrn. v. Kalchberg an: denn ist die Herrschaft mit der Schüttung rektifizirt, so wird sie dieselbe oder die Ablösung dafür nach diesem Gesetze nicht verlieren können; sie ist gesichert und es ist daher nur dafür zu sorgen, daß der Zehentmeier, der auch ein Unterthan ist, sein Recht auf den Zehent behalte.

Emperger. Ist die Herrschaft rektifizirt mit der Schüttung, aber nicht im faktischen Besitze, so hat sie keinen Anspruch; und ist der Zehentmeier im faktischen Besitze, aber nicht rektifizirt, da hätte auch er kein Recht, also würde in diesem Falle gar Niemand einen Anspruch auf den Zehent haben.

Kaiserfeld. Ich glaube nicht, daß die Herrschaft nichts bekommen soll, wenn sie mit ihrer Schüttung rektifizirt und auch im faktischen Bezuge derselben ist; aber der Zehentmeier kann in diese Lage kommen, weil der Zehent nicht rektifizirt ist.

Mitglied. Ich glaube, daß auch die Herrschaft keine Entschädigung bekomme, wenn der Zehentmeier keine bekommt.

Foregger. Wenn wir das Prinzip festhalten, welches wir früher aufgestellt haben, so wird freilich der Zehentmeier nichts bekommen, wenn er nicht rektifizirt war; wegen der Billigkeit aber mache ich den Vorschlag, daß wir statt „faktischen Besitz“ setzen: „faktischen, durch 30 Jahre ununterbrochen ruhigen Besitz.“

Steinrießer. Ich meine, „faktischen Besitz“ soll man ganz weglassen.

Foregger. Für den Fall, als die Herrschaft mit dem Zehentrechte, für welches sie die Schüttung erhoben hat, durchfallen sollte, soll auch der Zehentmeier seines Rechtes gegenüber den Unterthanen verlustig angesehen werden, und wenn die Herrschaft nicht im Stande ist, zu beweisen, daß sie ein wirkliches Recht auf den Zehent hat, soll der Zehentmeier auch nicht das Recht haben, den Zehent einzuhoben.

Kottulinsky. Den Herren Deputirten des Landes muß ich nur noch bemerken, daß das, was Sie vorgetragen haben, nur zum Nachtheile ihrer Mitgenossen, der Zehentmeier ist; wenn die Herrschaft ihre Schüttung oder den Zehent ausweisen kann, was sie wohl überall im Stande ist, weil wohl alle Herrschaften rektifizirt sind, so ist sie vollkommen geschützt; wenn sie nun diese Bestimmungen nicht gelten lassen wollen, so ruiniren sie nur den Mitunterthan, den Zehentmeier.

Steinrießer. Wenn die Herrschaft einen Zehent dem Zehentmeier überläßt, so muß sie auch ausweisen, woher sie das Recht hat, den Zehent zu beziehen?

Segenschmied. Herr Steinrießer meint, wenn die Herrschaft einen Zehentmeier macht, und ihm den Zehent zur Einhebung übergibt, so muß sie ihm auch die Beweise mitübergeben haben, daß er den Zehent zu erheben hat.

Foregger. Wenn die Zehentherrschaft ein Recht auf die Schüttung ausweisen kann, so ist dadurch das Recht auf beide Theile, nämlich die Schüttung und das Zehentrecht, begriffen, da diese beiden als Aequivalente gelten; kann die Herrschaft aber durchaus kein Recht ausweisen, so ist das Recht des Zehentmeiers auch erloschen, und dieser erscheint gegenüber dem Zehentholden als ein einfacher Zehentberechtigter, und wenn er den faktischen Besitz nicht ausweisen kann, und auch nicht rektifizirt ist, so ist die Folge, daß er mit seinem Rechte durchfällt.

Horstig. Der Beschluß hinsichtlich des Beweises durch die Rektifikation gilt nur zwischen Herrschaften und Unterthanen, nicht aber zwischen Unterthanen unter sich.

Foregger. Das Zehentrecht ist aber ein Privatrecht, und da müssen auch die dafür erlassenen Bestimmungen gelten. Der Zehentmeier ist in der Lage eines gewöhnlichen

Zehentherrn gegenüber den Zehentholden, und da wird er nicht besser gehalten, als ein anderer Zehentherr. Kann er sein Recht nicht nach dem Gesetze beweisen, so verliert er dasselbe, da er ein bloßer Unterthan ist. Das Verhältniß der Zehentmeier hört ja auf, wenn das Recht auf den Bezug von der Herrschaft nicht nachgewiesen ist.

Kalchberg. Mir scheint, diese Voraussetzung ist ganz unpraktisch. Wie schon gesagt, wird der Fall, daß die Herrschaft mit dem Zehent nicht rektifizirt ist, nicht vorkommen. Es kann nur der Fall eintreten, daß der Zehentmeier nicht rektifizirt ist, und für diesen Fall sollen wir eine Bestimmung treffen. Die Herrschaft ist immer rektifizirt mit der Schüttung. Es handelt sich hier nur vom Vortheile des Zehentmeiers, nicht aber von dem der Herrschaft. Die Herrschaft wird die Entschädigung bekommen, aber der Zehentmeier wird durchfallen, da er außer dem faktischen Besitze meistens nichts nachweisen kann.

Steinrießer. Bei uns aber ist der Zehent mit 50 fl. rektifizirt, aber der gegenwärtige Anspruch macht beläufig 2000 fl. aus.

Präsident. Das wird daher kommen, da die Preise gestiegen sind.

Steinrießer. Ich glaube, wir sind nicht mehr schuldig, als was rektifizirt ist.

Präsident. Aber hier handelt es sich bloß um das Verhältniß der Zehentmeier zu den Zehentholden.

Steinrießer. Ich glaube nur, daß der faktische Besitz nicht angenommen werden kann, da auch bei Waldungen, welche wir seit Menschengedenken hatten, dieser nicht berücksichtigt wurde; die Kaufsbriege sind eingezogen und verwechselt worden, und so hat der Bauer alles verloren.

Präsident. Wir wollen keinen Menschen verlieren lassen, auch den Zehentmeier nicht; hier handelt es sich eben darum, wie der Zehentmeier sein Recht erweisen kann. Ich frage daher, soll der Antrag nach Hrn. v. Kalchberg: „wenn er durch die vorgeschriebene Verjährungszeit in dem faktischen Besitze ist,“ bleiben?

Kalchberg. Ich habe nur den Antrag gestellt, daß auf den faktischen Besitz durch eine Anzahl von Jahren Rücksicht genommen werde; aber welche Anzahl von Jahren, und wie dieser faktische Besitz zu erweisen wäre, darüber habe ich mich nicht ausgesprochen, sondern wollte die Formulirung einem Rechtskundigen überlassen.

Wasserfall. Wenn der faktische Besitz allein nicht genügend sein soll, so würde ich wohl dem Antrage des Herrn Dr. Foregger beistimmen, hinsichtlich eines 30jährigen Besitzes, da er da durch die Verjährung ohnehin schon im Besitze des Rechtes ist.

Kalchberg. Ich schließe mich dem an.

Guggis. Liest auf Aufforderung des Hrn. Dr. Foregger den §.: „Ist aber die Zehentherrschaft etc. Im letzteren Falle wird das Recht des Zehentmeiers auf die Ablösung des Naturalzehentes durch den faktischen Besitz begründet etc., oder e. ausnahmsweise durch einen 30jährigen ununterbrochen ruhigen Besitz.“

Hirschhofer. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es hier heißt „ausnahmsweise;“ nun ist aber ein 30jähriger Besitz schon im Gesetze begründet. Sie, meine Herren, haben aber kein Recht, eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetze zu machen.

Guggis. Dieß gilt nur nach diesem Gesetze, welches wir neu zu entwerfen und zu berathen eben im Begriffe stehen, und wir haben allerdings ein Recht, Ausnahmen zu machen, sonst hätten wir auch kein Recht, dieß Gesetz zu entwerfen, sondern wir müßten beim bestehenden bleiben, und wir sind doch zusammen gekommen, um ein Gesetz zu entwerfen.

Hirschhofer. Wir haben hier kein Recht zu einem neuen Gesetze; denn da gilt das bürgerliche Gesetzbuch.

Wasserfall. Wenn wir von einem 30jährigen Besitz sprechen, so müssen wir angeben, auf welcher Seite der Naturalbezug ist; ich würde daher stilisiren: „durch einen 30jährigen ununterbrochenen Besitz des Naturalbezuges auf Seite der Realität des Zehentmeiers.“

Kottulinsky. „Des Zehenthofes,“ da man diese Realität gewöhnlich so nennt.

Wasserfall. Mir scheint aber noch, daß der Beweis dieses 30jährigen ununterbrochenen faktischen Besitzes eine schwere drückende Sache sein wird; denn wo wird der Zehentmeier Zeugen hernehmen, daß er den Zehent von Jahr zu Jahr bezogen hat.

Präsident. Es heißt ja hier: „oder.“

Wasserfall liest den §. noch einmal: „Im letzteren Falle (wie schon früher gelesen), oder e. durch eine 30jährige ununterbrochene Abnahme des Zehentes von Seite des Zehenthofes.“

Oblak. Ich würde beisetzen: „in dem pflichtigen Zehenddistrikte.“

Kottulinsky. Es wäre vielleicht auch gut, wenn man sagen würde; „ununterbrochene Ausübung des Zehentrechtes zc. in dem betreffenden Zehenddistrikte.“

Präsident. Vielleicht so: „durch eine 30jährige unbestrittene Ausübung des Zehentrechtes in dem Zehenddistrikte von Seite des Zehenthofes.“

Wasserfall. Hierher kommt dann noch der Nachsatz: „der allgemeine Grundsatz, daß der Besitz durch eine Nichtleistung in den Jahren 1845 bis 1847 nicht als Unterbrechung des Besitzes zu betrachten sei.“

(Die Majorität ist mit diesem §. sammt dem Zusatz einverstanden.)

Steinrießer. Da wir diesen faktischen Besitz nicht annehmen können, so bitten wir, unser Separatvotum zu Protokoll zu nehmen.

(Hiernach wurden alle jene, welche für Nein waren, aufgefordert, ihre Namen anzugeben.)

Einige. Wir wollen keine Verjährung, und sei der Besitz auch schon seit 100 Jahren.

Die Minorität, welche ihr Separatvotum in das Landtagsprotokoll aufzunehmen begehrte, bestand aus den Abgeordneten: Michael Mayer, Johann König, Ferdinand Verditsch, Nikolaus Kienhofer, Anton Heschl, Franz Darnhofer, Alois Scheucher, Franz Kottmann, Jakob Krefst, Georg Masten, Jakob Gruschnigg, Anton Fasching, Josef Gossak, Johann Lufschitsch, Martin Schosteritsch, Gottfried Eder, Jakob Mayer, Johann Steinrießer, Georg Schießl, Jakob Regensfeiner, Franz Reipper, Johann Müller, Anton Groß, Mathias Weiß, Andreas Tappeiner, Matthäus Kummer, Johann Storr, Franz Repotar, Anton Wegerer und Dr. Litz.

Wasserfall. Ich bitte, über den Anfang dieses §. abstimmen zu lassen, worüber meines Wissens keine Einwendungen vorgekommen sind (liest den Anfang des §.). Hier ist der Fall, daß der Zehentmeier eine gewisse Getreideschüttung dem Zehentherrn zu leisten hat, und daß die Herrschaft nicht mehr bekommen soll, als diese.

Präsident. Hier handelt es sich also um die Frage: ob, wenn die Herrschaft selbst mit dem Zehent rektifizirt ist, und nicht mit der Schüttung des Zehentmeiers, und dasjenige, was er an Schüttung leistet, geringer ist, als was er an Zehent zu bekommen hat, die Herrschaft keine größere Entschädigung zu bekommen haben soll, als was seine Schüttung beträgt; das Mehr also ihm gehört?

Wegerer. Was hat aber zu geschehen, wenn die Abschüttung höher ist, als der Betrag, den er einzubringen hat.

Präsident. Das wird nie der Fall sein.

Guggis. Da kommen wir auf das zurück, was die Kommission beantragt hat, nämlich: es soll die Ablösung, die der Zehentmeier zu entrichten hat, auf keinen Fall die

Ablösung, die er von den Zehentholden zu erhalten hat, übersteigen.

Präsident. Kann der §. so bleiben, wie ihn Herr Dr. v. Wasserfall gelesen hat?

Wasserfall. Erlauben Euer Excellenz, daß wir den Antrag stilisiren; ich würde beiläufig so sagen: „Beträgt die Ablösung für den Zehent weniger, als die Ablösung für die Getreideschüttung, so hat die Herrschaft nur den Betrag für die Zehentablösung zu fordern.“ Dieß käme am Schluß des §. zu stehen.

Kottulinsky. Ich glaube, wir sollen den Satz umkehren und sagen: „Das Ablösungskapital für die Schüttung an die Herrschaft darf nicht höher sein, als das Ablösungskapital für den Zehent.“

Guggis. Oder so: „Es soll jedoch die Ablösung, die der Zehentmeier auf die Schüttung zu entrichten hat, das nicht übersteigen, was er von dem Zehentholden zu fordern hat.“

Kottulinsky. Da der Zehentmeier von dem Zehentholden nichts bekommt, und das Verhältniß so gestellt ist, daß alle aus der Kasse entschädigt werden, so würde ich sagen: „Das Ablösungskapital für die Schüttung an die Herrschaft darf nicht höher sein, als das Ablösungskapital für den Zehent.“

Lariz. Ich habe zu bemerken, daß der Zehentherr für den Fall, als der Zehentmeier selbst große Grundstücke besitzt, oder vielleicht Grundstücke, von denen er den Zehent zu fordern berechtigt war, an sich brachte, oft zu kurz kommen würde; denn in diesem Falle erscheint er nicht als Zehentmeier gegenüber dem Zehentherrn, sondern als Zehenthold. Für diesen Fall wäre auch eine Bestimmung nothwendig.

Wasserfall. Da könnte man sagen: „Ablösungskapital für den in Erbpacht gegebenen Zehent.“

Lariz. Oder: „Mit Inbegriff des Zehentes von seinem eigenen Grunde.“

Segenschmied. Man könnte ja statt dem Ausdruck „Schüttung“ ein allgemeineres Wort gebrauchen, da der Zehent nicht bloß in einer Schüttung bestehen kann; er kann auch in Geld, Schmalz zc. gegeben werden.

Wasserfall. „Für die Leistung.“

Kottulinsky. „Des Zehentes an die Herrschaft.“

Also würde der Beisatz so lauten: „Das Ablösungskapital für die Leistung des Zehentmeiers darf nicht höher sein, als das Ablösungskapital für den Zehent.“

Prälat v. Lambrecht. Ich glaube, es wäre doch nothwendig, den Beisatz zu machen, weil die Zehentmeier oft selbst die größten Zehentholden sind, so daß ihr eigener Zehent mehr ausmacht, als von allen zusammen genommen, den sie von den Zehentholden beziehen; denn sonst müßten die Herrschaften großen Schaden erleiden, wenn sie von diesem Zehente kein Ablösungskapital erhalten würden.

Wasserfall. „Mit Ausschluß“ könnte man sagen.

Präsident. Also wäre der ganze Satz so: „Das Ablösungskapital für die Leistung des Zehentmeiers an die Herrschaft darf nicht höher sein, als das Ablösungskapital für den Zehent mit Einschluß des Zehentes von seinem eigenen Grunde, oder: — von dem bezogenen Zehente mit Einschluß des Zehents seiner eigenen Gründe.“

Wasserfall. Ich glaube, daß der Beisatz nicht nothwendig ist; denn man könnte auch sagen: „Das Ablösungskapital für die Leistung — u. s. w. . . , als das Ablösungskapital von dem von ihm bezogenen Zehente.“

Präsident. Oder so: „Als das Ablösungskapital von dem von ihm bezogenen, als auch seines eigenen Zehents.“

Foregger. Hier erscheint die Herrschaft auf einmal als Zehentherr gegenüber dem Zehentmeier. Der Zehentmeier ist faktisch nur ein zur Schüttung Verpflichteter, aber

nicht ein Natural-Verpflichteter. Wenn wir aber diesen Zusatz machen, so machen wir ihn zum Verpflichteten, dessen Pflicht in der Leistung des Natural-Zehentes besteht. Der Zehentmeier ist ein solcher nur mehr dem Namen nach; aber er ist es nicht mehr, er ist nur ein Schuttpflichtiger.

Wasserfall. Er kann aber seine angekauften Gründe wieder verkaufen, wo er dann wieder wirklicher Zehentmeier wird.

Foregger. Der Zehentmeier erscheint hier einfach als Zehentpflichtiger, und das vorige Verhältniß hört ganz auf. Wenn wir also hier eine Ausnahme machen, und jenen Zehent in Rechnung bringen wollen, den der Zehentmeier von seinen eigenen Gründen bezieht, so stürzen wir das ganze Prinzip um.

Wasserfall. Ich glaube, es wäre daher besser, den Absatz wegzulassen.

Kottulinsky. Ich bin auch damit einverstanden.

Präsident. Ich stelle die Frage: soll der §., wie er vorgelesen worden ist, und gegen den nichts eingewendet wurde, in das Protokoll mit dem Beisatze: „Das Ablösungs-Kapital für die Leistung des Zehentmeiers an die Herrschaft darf nicht höher seyn, als das Ablösungs-Kapital für den Zehent“ aufgenommen werden oder nicht? (Die Versammlung erklärte sich mit Stimmeneinhelligkeit für Ja.) Jetzt werde ich die Frage stellen: ob der Zusatz des Hochwürdigsten Herrn Prälaten, nämlich: „Mit Einschluß jenes seiner eigenen Gründe“ gemacht werden soll oder nicht?

(Nur 5 Stimmen erklären sich dafür.)

Nun wurde vom Herrn Nagy eine Berechnung zum Behufe der Ablösung eines höchstmöglich belasteten Grundes vorgelesen.

Präsident. Aus dieser Berechnung haben Sie ersehen, was für ein großer Unterschied zwischen dem ist, was Sie dermalen geben, und zwischen dem, was die 3 Prozente ausmachen, abgerechnet, daß alles, was Sie in natura geben, hier zu sehr geringen Preisen angeschlagen wurde. Jetzt haben Sie sich überzeugt, was es mit den 18 Prozenten für eine Bewandniß hat. Es ist bereits der Landtagsbeschluß gefaßt worden: daß bei Ueberbürdungen der Brutto-Ertrag als Maßstab angenommen werde, aber noch nicht über die Prozente abgestimmt worden. Ein Grund ist als überbürdet anzusehen, wenn die Urbarial-Lasten 18 Prozent des Brutto-Ertrages übersteigen. Ich frage Sie nun: sind Sie mit den Prozenten einverstanden, ja oder nein?

Verbitsch. Wir thäten noch einmal bitten: daß wir zusammenkommen dürfen, um uns die Sache einander vorzutragen und begreiflich zu machen. Wir werden dann Alle zusammen kommen, damit Jeder das Verhältniß zwischen dem Brutto- und Reinertrage weiß.

Präsident. Recht gern. Herr v. Kalchberg oder Nagy wird Ihnen die Sache explizieren. Wir können nun über diesen Punkt nicht abstimmen, weil Sie hierüber nähere Aufklärung wünschen; je mehr Sie sich darüber verständigen, desto lieber ist es mir. Ich wünsche es selbst, daß Jeder klar sehe, keiner soll über Etwas stimmen, was ihm nicht klar ist.

Wir kommen nun auf einen andern wichtigen Punkt, nämlich auf das Laudemium, und ich werde vorerst den Antrag des Comité's ablesen lassen, dann den der Prüfungs-Commission, da diese hier eine Aenderung vorgeschlagen hat.

§. 38.

Die Ablösung des Laudemiums erfolgt auf Grundlage des durch das Dominium nachgewiesenen, von der Provinzial-Ablösungs-Commission geprüften und anerkannten Durchschnitts-Ertrages an diesem Gefälle in den 20 Jahren von 1828 bis inclusive 1847.

Der 20jährige Laudemial-Durchschnitts-Ertrag ist auf die sämtlichen Laudemialpflichtigen Realitäten des Dominiums nach Maßgabe des von denselben bei dem letzten Veränderungsfalle entrichteten Laudemiums zu vertheilen.

Bei dem Umstande jedoch, daß die Realitätenwerthe fortan gestiegen sind, und daß mit der größeren Zeitentfernung der letzten Veränderung die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Laudemial-Bezuges für das Dominium wächst, ist die angedeutete Vertheilung des 20jährigen Durchschnitts-Ertrages auf die pflichtigen Realitäten in der Art vorzunehmen, daß das auf jede einzelne Realität bei der letzten Veränderung entfallende Laudemium nach der beiliegenden gleitenden Scala*) erhöht und rücksichtlich vermindert wird; wornach die vor und im Jahre 1828 fällig gewordenen Laudemien auf den doppelten Betrag, oder um 100 Prozent zu erhöhen sind, — im Jahre 1829 soll diese Erhöhung nur 90 Prozent, im Jahre 1830 80 Prozent u. s. f. jährlich um 10 Prozent weniger betragen, die im Jahre 1838 gefallenen Laudemien sollen im einfachen Betrage angesetzt werden, und von diesem Zeitpunkt an von Jahr zu Jahr eine Verminderung von 10 Prozent, und zwar bis zum Jahre 1845 eintreten, von welchem Jahre an diese Verminderung nur 5 Prozent zu betragen hätte, so daß das Laudemium für das Jahr 1847 nur mit 20 Procent des wirklich entfallenen Laudemiums anzusetzen kommt.

Die im Jahre 1848 fallenden Laudemien sind auf gleiche Weise mit den im Jahre 1847 angefallenen zu behandeln.

Die nach dieser Scala modificirten Laudemialbeträge sämtlicher pflichtigen Realitäten sind zu summiren, und aus dem Verhältnisse dieser Summe zu dem Laudemial-Durchschnitts-Ertrage des Dominiums der auf den obigen modificirten Laudemial-Ansatz jeder einzelnen Realität entfallende Antheil an der Gesamt-Summe des Laudemial-Ertrages des Dominiums zu berechnen.

Der auf diese Weise ermittelte Laudemial-Ertrag jeder einzelnen Realität gibt sohin im 20fachen Betrage das auf Letztere entfallende Laudemial-Ablösungs-Kapital.

Der 20prozentige Einlaß erscheint hier bereits berücksichtigt, weil derselbe bei dem von dem Dominium nachgewiesenen Durchschnitts-Ertrage ohnehin in Abzug gebracht ist. Weitere Abzüge für Regie-Auslagen (§. 10) finden nicht Statt.

***) Gleitende Scala**
zur Berechnung der Laudemial-Ablösung.

Wann die letzte Veränderung im Besitze des laudemialpflichtigen Objektes eingetreten ist, im Jahre	so wird das bei dieser Besitzesveränderung entrichtete oder angefallene Laudemium im Ansehung zur Vertheilung des ganzjährigen Laudemial-Durchschnitts Ertrages der Herrschaft auf sämtliche laudemialpflichtige Realitäten	
	erhöht	vermindert
	um Procente	
1828 oder früher	hundert	—
1829 " "	neunzig	—
1830 " "	achtzig	—
1831 " "	siebzig	—
1832 " "	sechzig	—
1833 " "	fünfzig	—
1834 " "	vierzig	—
1835 " "	dreißig	—
1836 " "	zwanzig	—
1837 " "	zehn	—
1838 " "	0	0
1839 " "	—	zehn
1840 " "	—	zwanzig
1841 " "	—	dreißig
1842 " "	—	vierzig
1843 " "	—	fünfzig
1844 " "	—	sechzig
1845 " "	—	siebzig
1846 " "	—	fünf und siebzig
1847 " "	—	achtzig

Guggis. Dieser §. wurde von der Prüfungs-Commission dahin abgeändert: „Bei dem Umstande, daß die Realitätenwerthe von Jahr zu Jahr gestiegen sind, und daß mit der größeren Zeitentfernung der letzten Veränderung die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Laudemialbezuges für das Dominium wächst, soll das Ablösungs-Kapital des Laudemiums für jede einzelne Realität nach der zutragenden Scala berechnet werden. Laut dieser Scala wird von den Veränderungswerthen von und vor dem Jahre 1828 der doppelte Betrag des damals bezogenen Laudemiums als Ablösungs-Kapital berechnet, von dem Jahre 1829 anfangen, findet eine jährliche Herabminderung von 10 Prozent statt, so, daß für Besitzveränderungen vom Jahre 1838 der einfache Laudemialbetrag das Ablösungs-Kapital bildet. Von dem im Jahre 1848 angefallenen Laudemium aber lediglich 20 Prozent als Ablösungs-Kapital zu bezahlen sind.

Ist das Laudemium in minderen Procenten zu entrichten, so geschieht die Berechnung verhältnißmäßig nach obiger Scala; sind die Procente nach Umständen veränderlich wie bei Verggründen, so wird ein Durchschnitt aus den verschiedenen Procenten dergestalt gezogen, als ob die Veränderungsarten, die einen verschiedenen Procentenbezug begründen, alternativ eingetreten wären, und nach diesem Durchschnitt wird verhältnißmäßig die Entschädigung berechnet. Bei Veränderungen, welche einzelne Antheile der Realität, z. B. bei Ehegatten, betreffen, ist die Berechnung nach dem Jahre zu machen, in welchem die letzte Veränderung in jedem Antheile geschah. Da der 20prozentige Einlaß hier bereits abgerechnet erscheint, so wird er weiter nicht berücksichtigt; weitere Abzüge für Regieauslagen nach §. 10 finden nicht statt.“

Kottulinsky. Ich erlaube mir zur Aufklärung Folgendes zu bemerken: Der Prüfungs-Ausschuß hat, wenigstens in der Mehrheit seiner Mitglieder, gefunden, daß der von der Commission gemachte gedruckte Entwurf zu komplizirt, und daher zu schwer verständlich sey. Es ist deshalb durch Stimmenmehrheit beschlossen, ihn auf diese Art abzuändern: Der Unterschied zwischen dem gedruckten Entwurf und dem der Prüfungs-Commission, wie er eben vorgelesen wurde, besteht darin, daß im ursprünglichen Entwurf das ganze Ablösungs-Kapital für die Herrschaft nach 20jährigem Durchschnittsertrage zu bemessen beantragt war, woraus sich unzweifelhaft der richtigste Maßstab zur Ablösung ergeben hätte. Es war beantragt, daß ferner nur die Untertheilung der einzelnen Laudemial-Ablösungs-Kapitale mittelst einer Art Gesellschaftsrechnung nach Maßgabe der beiliegenden Scala erfolgen soll. Diese Berechnung ist aber nicht recht verständlich gewesen; und aus diesem Grunde ist man abgegangen, den Durchschnittsertrag zu nehmen, und hat auch für diese gleich die Scala angenommen, so, daß das für jede einzelne Realität Geltende auch zugleich für die Herrschaft anwendbar ist, nämlich: die Summe aller Ablösungsbeträge. Das basiert sich auf den Umstand, daß bereits die frühere Commission mehrere Herrschaften und Aemter in ihren Ablösungsbezügen untersucht und den Durchschnitt gezogen hat, mit welchem Durchschnitte diese Scala approximativ in Einklang gebracht worden ist. Ich glaube nicht unberührt lassen zu können, daß, wenn dieser Vorschlag vielleicht einfacher und verständlicher ist, so dürfte doch der Antrag, wie er gedruckt ist, darum verständlicher seyn, weil die Domänen gewiß nur für das entschädiget werden, was ihnen nach dem Durchschnittsertrage an Laudemium zukommt, welches bei der zweiten Methode nicht so evident ist, wiewohl diese zweite Methode auf Prüfung verschiedener Herrschaften und Aemter beruht. Ich glaube daher antragen zu müssen, auf den ersten gedruckten Entwurf geneigtest Rücksicht zu nehmen, daß ferner der Antrag der vorberathenden Commission, daß das Laudemium in niederen Procenten zu entrichten wäre, eine Ergänzung seyn dürfte.

Rhünburg. Ich erlaube mir zu bemerken: daß es wünschenswerth wäre, sich darüber im Vorhinein zu orientiren, weil wir sonst keine Aeußerung abgeben können.

Kunsti. Ich erlaube mir zu bemerken: daß ich nicht begreife, warum hier auch das im Jahre 1848 entfallende Laudemium berücksichtigt wird? Es ist dieses auf gleicher Basis, wie das im Jahre 1847 entfallende behandelt.

Kottulinsky. Ich glaube darum, weil ganz gewiß das Jahr 1848 verfloßen seyn wird, ehe noch das Ablösungsgesetz bestimmt seyn wird.

Kunsti. Aber die Laudemial-Verfallszeit ist noch nicht vorhanden, da das Jahr 1848 noch nicht vollendet ist; daher glaube ich auch, daß das Jahr 1848 ganz auszulassen und mit dem Jahre 1847 zu schließen sey.

Präsident. Ich erlaube mir zu bemerken: daß die Verfallszeit des Laudemiums nicht dann beginnt, wenn daselbe bezahlt wird; man gibt ja immer eine Zeit als Frist zur Einzahlung des Laudemiums; verfallen aber ist es von dem Augenblicke der vorgekommenen Besitzesveränderung.

Kunsti. Darüber gibt es eigene Vorschriften. In so fern ein Laudemium im Jahre 1848 verfallen ist, sollte man, da dieses Jahr erst in der Halbscheide vorüber ist, sagen: es fängt die Entschädigung erst im Jahre 1849 an, und nach dem Gesetze ist das Laudemium für das Jahr 1848 zu entrichten. Sind aber die Jahre nur zur Berechnung des Ablösungs-Kapitals angenommen worden, dann ist es etwas ganz anderes.

Kottulinsky. Das Jahr 1848 wurde deshalb angenommen, weil bei der definitiven Berechnung das Jahr 1848 vollkommen verstrichen seyn wird. Denn vor dem Jahre 1849 werden wir nicht anfangen, die Ausweise zu machen.

Kunsti. Das glaube ich allerdings, allein es ist etwas angenommen worden, was sehr problematisch ist.

Kalchberg. Aber ein Maßstab muß doch sein, nach welchem für diejenigen Realitäten, bei welchen erst im J. 1848 eine Veränderung eingetreten, die Laudemialablösung berechnet werden soll. Dieser Maßstab fehlt, wenn man bei dem J. 1847 aufhört, denn möglich ist es doch, daß im J. 1848 sich Veränderungsfälle ereignen. Wie wäre es, wenn wir nur das Jahr 1847 annähmen?

Gottweiß. Wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß Besitzveränderungen alle 20 Jahre im Allgemeinen erfolgen, so sind 2 Punkte in Berücksichtigung zu ziehen. Der eine ist, daß, da die Herrschaft das Laudemialrecht überhaupt hat, und auf immer aufgibt, sie dafür ein Kapital bekommen muß, das ihr in 5 Prozent die Vergütung des Rechtes immer sichert. Der zweite Punkt ist, zu sehen, wie viele Jahre seit der letzten Laudemialentrichtung verfloßen seien, wann also der Fall wieder eintrete, daß das Laudemium zu zahlen ist. Diese 2 Rücksichten sind für uns nothwendig.

Präsident. Ich glaube, daß die Kommission diese Fälle schon berücksichtigt hat, denn, je länger kein Veränderungsfall vorgefallen ist, desto wahrscheinlicher wird es sein, daß bald einer eintreten wird. Es ist eher zu vermuthen, daß, wenn einer im Jahre 1830 ein Laudemium entrichtet hat, dieses wieder eher fällig werden wird, als wenn die Veränderung erst im Jahre 1840 Statt gefunden hat.

Gottweiß. Aber der Berechtigte muß nebst diesem Laudemium auch das ganze Laudemialkapital noch bekommen; denn sonst hört das Recht nicht auf; es ist ein zeitlicher Bezug und ein ewiger Bezug zu berücksichtigen. Der ewige Bezug kann nur gegen das Kapital erlöschen.

Präsident. Eben diese Scala ist so berechnet, daß für diejenigen Laudemien, welche im Jahre 1828 vorgefallen sind, das doppelte Laudemium zugleich die Ablösung für die ganze Laudemialschuldigkeit ist.

Gottweiß. Welche sie in dem einfachen Laudemium noch nicht bekommen haben.

Präsident. Bei jenen Gründen, wo das Laudemium im Jahre 1838 verfallen ist, kommt ein einfaches Laudemium jetzt zu zahlen, und das Grundstück ist dann für immer laudemialfrei. Bei noch später verfallenen Laudemien ist von Jahr zu Jahr weniger zu zahlen; jene, welche im Jahre 1848 schon einmal laudirt, diese zahlen nur noch 20 Prozent vom Laudemium als Kapital, und sind dann für immer frei. Z. B. es wäre ein Grund im Jahre 1848 um 1000 fl. verkauft worden, das Laudemium davon wäre 100 fl., und werde bezahlt; nun nun auf immer das Grundstück frei zu machen, braucht er nur noch 20 fl. dazu zu geben, so hat er das Kapital auf ewige Zeiten abgelöst.

Gottweiß. Das scheint noch nicht der Fall. Damit für ewige Zeiten der Laudemialbetrag abgelöst wird, wird er nebst diesen 100 fl. noch 100 fl. geben müssen. Die ersten 100 fl. gibt er, weil das Laudemium verfallen ist; nun muß er aber noch 100 fl. geben, damit es auf ewige Zeiten abgelöst sei.

Präsident. Der Antrag ist nun so, er ist zwar für die Herrschaften sehr ungünstig, aber er bleibt nun so.

Kunsti. Mich hat nur der Ausdruck 1848 beirrt; es muß vielleicht heißen: „die Berechnung des Ablösungskapitals,“ aber nicht das Kapital selbst.

Präsident. Ja, ja, die Berechnung des Ablösungskapitals.

Guggis. Herr Hochegger hat mich jetzt auf einen Uebelstand aufmerksam gemacht; er besteht in dem, es muß heißen, da, wo auf die Scala sich berufen wird: „vom Jahre 1829 angefangen bis 1845 findet eine jährliche Herabminderung von 10 Prozent, von 1846 und 1847 von 5 Prozent Statt,“ sonst stimmt es mit der Scala nicht überein.

Heschl. Warum sind denn gerade die letzten 20 Jahre als Maßstab angenommen worden, warum gerade die theuersten, wo die Laudemien sehr hoch gestellt waren; man hätte ja eben so gut die Rektifikationsjahre nehmen können, oder beide zusammen, und dann den Durchschnitt; es ist auffallend unbillig, daß gerade die letzten 20 Jahre genommen wurden.

Kottulinsky. Die theuersten Jahre sind es nicht, die letzten 5 Jahre ja, aber dann sind noch 15 wohlfeile Jahre.

Präsident. Denken Sie nur, daß Sie dann selbst von den entferntesten mit einem zweifachen Laudemium frei sind.

Kottulinsky. Von den theueren Jahren macht die Ablösung in Kapital in den letzten Jahren nur mehr 20 von 100, weil das theure Jahre waren, aber etwas billigeres kann man nicht mehr sehen, wenn die Ablösung des Kapitals $\frac{1}{4}$ des Bezuges ist.

Heschl. Ich habe schon zweimal laudirt, einmal im Jahre 1826, das andere Mal im Jahre 1838, und jetzt soll ich wieder bei lebendigen Leib laudiren.

Kottulinsky. Sie laudiren ja nicht mehr, Sie lösen ja ab.

Saffran. Ich erlaube mir zu bemerken, daß Sie nicht das Laudemium zahlen, sondern die 3 Prozent, und das ist ein bedeutender Unterschied.

Steinrießer. Ich glaube, weil wir immer von der Rektifikation sprechen, so wollen wir auch bei dem Laudemium auf die Rektifikation zurückgehen.

Präsident. Wir leben jetzt nicht mehr in der Rektifikationszeit, wo der Bauer den Mehen Weizen um 30 bis 40 kr. verkauft hat.

Steinrießer. Dafür haben wir jetzt auch große Lasten.

Präsident. Das ist allerdings wahr; wenn aber das Laudemium nicht abgelöst würde, so würde selbes künftig auch zu ganz anderen Preisen entrichtet werden, als die Rektifikationspreise, oder diejenigen sind, welche wir hier jetzt machen. Da aber hier für ewige Zeiten abgelöst wird, so glaube ich, ist wohl nichts mehr darüber zu sagen. Es hat z. B. einer im Jahre 1848 ein Laudemium bezahlt, in 5—6 Jahren wird der Grund verkauft, und jetzt wird wieder das Laudemium mit 100 fl. C.M. bezahlt; und nach 20 Jahren wird er wieder verkauft, so zahlt man jetzt wieder 100 fl.; wenn man aber jetzt auf einmal 20 fl. bezahlt, so hat man nichts mehr zu laudiren, das ist so klar, wie 2 mal 2, 4 ist.

Steinrießer. Das ist wahr, aber der Bauer ist jetzt sehr viel schuldig; die Realität ist z. B. 3000 fl. werth, 2000 ist er schuldig, und es bleiben ihm noch 1000 fl.; mit dieser Ablösungssumme wird er aber wieder 1000 fl. schuldig, und hat dann gar nichts.

Präsident. Auf Schulden kann man bei einem Gesetze keine Rücksicht nehmen; wenn es so ist, ist er nur ein armer Narr.

Saffran. Ich frage, wer nimmt Rücksicht auf die Schulden, die die Dominien haben, da wird keine Rücksicht genommen, und es ist ganz gleichgültig, ob die zu Grunde gehen oder nicht.

Scheucher. Vertrauen Sie sich wohl, die Laudemien, wie Sie sie hier nehmen, vor Gott und den Menschen zu rechtfertigen; ist es denkbar, daß von einer Sache, die der arme Unterthan so schwer sich erworben hat, so etwas genommen wird, wie von einem Hause, das so vielen Elementarschäden ausgesetzt ist, und daß der Unterthan auch noch affekturiren muß. Von Grundstücken will ich noch nichts sagen, aber von den Dekonomiegebäuden, die er mit vielen Kosten hat erbauen müssen, um seine Grundstücke gehörig zu bewirthschaften; das ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit.

Saffran. Herr Scheucher schlägt sich mit seinen eigenen Worten. Er sagt, der Unterthan hätte früher nicht nothwendig gehabt, ein großes Gebäude zu erbauen, weil er nichts gehabt hat. Jetzt aber müsse er große Wirthschaftsgebäude bauen, und sei doch ein armer Mann.

Scheucher. Ich kenne Edelhöfe, die sehr viel schuldig sind, und doch große Gebäude haben.

Saffran. Ob der Landmann asscuriren muß, weiß ich nicht; dieß hat übrigens hier gar keinen Bezug.

Scheucher. Sie bekümmern sich freilich nicht, wenn auch der Bauer betteln muß.

Horstig. Das gehört nicht hieher, dieß sind Privatverhältnisse; Sie aber haben hier als Deputirter zu erscheinen.

Scheucher. Gerade hieher gehört es. Wie man mit uns verfahren ist, das thut der Kaiser von Rußland nicht, wo die Leibeigenschaft zu Hause ist. Ich lasse es mir gefallen, von Grund und Boden das Laudemium zu nehmen, aber nicht von dem Hause.

Steinrießer. Ich kenne Unterthanen, die ihre Häuser haben abreißen müssen wegen Feuergefähr.

Saffran. Daß Herr Scheucher sehr ungerechte Gründe vorbringt, mag das beweisen, daß er eine Wohlthätigkeits-Anstalt, wie die Feuerasscuranz ist, vor der ganzen Versammlung zu einer Last stempeln will.

Scheucher. Früher mag die Herrschaft wohl ein Recht auf Gebäude gehabt haben, weil sie etwas dazu gegeben hat, z. B. das Holz, aber jetzt thut sie es nicht mehr.

Gottweiß. Bei den Vergrechtsgründen sind die Wohn- und Wirthschaftsgebäude laudemialfrei. Die nämlichen Gründe sprechen auch für die Freiheit bei den Rustikalgründen. Ohne Gebäude kann man keinen Grund kultiviren. Also sollten auch die Rustikalgründe laudemialfrei sein. Der Grund, daß die gemauerten Gebäude einen höhern Werth haben, soll auf das Laudemium keinen Bezug haben. Denn durch das bessere Materiale bei den gemauerten Gebäuden gewinnt man nur das, daß man sie länger nicht wieder herzustellen braucht. Da die ersten Herstellungskosten laudemialfrei sind, so soll dieß auch für die weiteren gelten. Allein, es ist auch von diesen Gebäuden das Laudemium gesetzlich genommen worden; es fragt sich also hier nur, ob man bei der Berechnung darauf Rücksicht nehmen soll?

Drasch. Die Gebäude sind immer so wohlfeil geschätzt worden, daß sie kaum der Erwähnung werth sind.

Hescl. Das mag wohl bei Ihnen der Fall sein, allein ich habe meine Realität um 5000 fl. im Lizitationswege gekauft, und nachdem meine Frau gestorben, mußte ich von 10000 fl. das Laudemium zahlen.

Scheucher. Ich will nicht das Recht des Laudemiums bestreiten, aber die vielen Unfüge, die entstanden sind, kann ich nicht billigen. Ich will nicht sagen, daß die Herrschaften selbst daran immer schuld waren; ich wüßte wohl mehrere Beispiele anzuführen. Hat man nicht voriges Jahr die Rekrutirung bei solchen Gründen vorgenommen, wo gerade ein 19—20jähriger Sohn war, damit die Aeltern, die noch lange hätten haufen können, ihrem Sohne den Grund übergeben haben. — Sie lachen Alle, aber was kümmert Sie das, wenn Sie nur das Geld bekommen.

Präsident. Ihre Gründe können Sie immerhin anführen, aber nicht leidenschaftlich, beleidigen Sie Niemanden, greifen Sie Niemanden an, sonst erhitzen Sie die ganze Versammlung. Sprechen Sie mit Mäßigung, wie jeder Andere spricht.

Scheucher. Ich muß aber auch bitten, daß sie nicht schon im Vorhinein höhnisch lachen, wenn ich über einen Gegenstand spreche, der gerade den Herren nicht gefällt.

Präsident. Darum haben Sie sich nicht zu bekümmern, ob er ihnen gefällt, oder nicht. Sie können immer sagen, was Sie wollen.

Scheucher. Aber höhnisch in's Gesicht lachen, das schmerzt mich auch.

Drasch. Sie mögen recht haben, daß bei einigen Dominien das so geschehen ist; ich will das nicht widersprechen. Aber im Allgemeinen ist das nicht der Fall; ich würde Sie ersuchen, die Leute zu fragen, ob das bei allen Herrschaften so geschehen ist.

Scheucher. Nur Wenige gibt es, die es gut meinen. Steinrießer. Ich glaube, wir sollen doch von der Rectifikation ausgehen.

Präsident. Das können wir thun, wenn sich ein Jeder verbindlich macht, seinen Grund um den Werth herzugeben, wie er zur Zeit der Rectifikation war. Aber dazu wird sich gewiß keiner verstehen.

Steinrießer. Aber die Bauern haben viele Verbesserungen gemacht.

Präsident. Mit Zuschlag der Verbesserungen. Wenn z. B. einer meiner Unterthanen den Grund zurückgeben will, ich nehme ihn recht gerne, ich zahle ihm auch die Verbesserungen, die er gemacht hat, aber das wird keiner thun. Zur Zeit der Rectifikation sind die Gründe um 12 fl. verkauft worden, die jetzt um 5—600 fl. verkauft werden, und das Haus, welches darauf steht, ist oft kaum 30 fl. werth; und wenn Jemand, z. B. aus einem Gestrüppe einen Acker gemacht hat, so kann man ihm das auch vergüten, und doch gibt keiner seinen Grund her.

List. Aber irgendwo muß er doch wohnen. Wenn wir alle unsere Gründe hergeben, wo gehen wir denn hin?

Präsident. Es wird mich keiner beim Wort nehmen. Ich wollte nur eine Vergleichung zwischen Rectifikationszeit und jetzt geben.

List. Wenn ich Herrn Scheucher recht verstanden habe, so hat er um die Grundursache gefragt, woher das Laudemium kommt? Wir haben eine Occupation, Donation und einen Kontraktus. Wir müssen annehmen, daß alle Gründe den Herrschaften gehört haben; wir müssen aber doch glauben, daß das Land bevölkert war, ehe die Herrschaften entstanden sind. Wenn wir auf die Zeit der Römer zurückgehen, so findet man lauter Allodien und keine Feudalien.

Aber im Allgemeinen kann es doch nicht sein, daß z. B. nur 150 Familien allein das ganze Land sollen besessen haben, und die Andern nichts. Und darum will Scheucher wissen, woher die Laudemien fließen?

Präsident. Sie fließen daher, woher alle Urbarialgaben fließen. Das ist eine Sache, die überall anerkannt ist.

Meier vom Bauernstand. Wenn vom Grund das Laudemium genommen wird, so will ich nichts sagen; aber von den Gebäuden ist es wirklich ungerecht. Die Unterthanen müssen oft das Geld zu Leih nehmen, um ein Gebäude herzustellen, und dann müssen sie noch das Laudemium der Herrschaft geben.

Präsident. Ungerecht ist es nicht, aber unangenehm, und manchen wird es schwer fallen, und dem wollen wir jetzt abhelfen, dadurch, daß man sich durch einen wohlfeilen Preis loskaufen kann. Es ist beschwerlich, es kommt einem hart an, besonders, wenn er es oft zahlen muß, aber deswegen, weil es schwer ist, ist es noch nicht ungerecht; wenn man sich nun von dem, was schwer ist, ablösen kann, so ist dieß eine Wohlthat, die man mit beiden Händen ergreifen soll. Wenn einer viel Schulden hat, und davon die Interessen bezahlen muß, so wird ihm dieß auch unangenehm und schwer sein, aber ungerecht ist es deshalb nicht. Ich verkenne nicht, daß es unangenehm ist, wenn einer einen Grund kauft, und davon laudiren muß, aber die Gesetze bestehen nun so.

Steinrießer. Indem man bei den Drittelgründen die Rectifikationspreise genommen hat, so könnte man dieß auch bei den andern Gründen thun.

Präsident. Das ist etwas ganz anderes; da ist ein ganz eigenes Gesetz. Die Drittelgründe werden nicht nach der Rektifikation behandelt, sondern nach den Schätzwerthen, wie sie unter Kaiser Josef erhoben wurden, der die Laudemialprozente herabgesetzt hat, es war dieß ein kaiserlicher Machtspruch.

Steinrießer. Diese Drittelgründe kommen im Judenthümer- und Bruckerkreise so häufig vor.

Kottulinsky. Darüber besteht ein eigener §.

Horstig. Die Rektifikation war nur eine Verhandlung, die Besteuerung zu vermindern; ich möchte wissen, welcher Rechtsgrundsatz darin liegt, daß die Domänen sich taxiren lassen nach der Zeit, wo sie gezwungen worden sind, sich auszuweisen, worin ihre Bezüge bestehen.

Steinrießer. Wo er billiger daraus kommt, das soll der Unterthan zahlen. Bei uns gibt es aber viele Drittelgründe, wo 10 Prozent abgenommen worden sind.

Horstig. Diese Drittelgründe kommen besonders zur Sprache. Ich glaube nur, daß sie von der Zeit der Rektifikation mit der Werthschätzung des Laudemiums in gar keinem Zusammenhange stehen.

Scheucher. Es ist nur zu bedauern, daß wir in der neuen Zeit so viele Gewaltmaßregeln haben. Ist es denn wohl recht, daß der Bauer von seinen Dekonomiegebäuden das Laudemium bezahlen muß. Auf welches Recht gründet sich das.

Horstig. Ich glaube, die Sache ist ganz anders. Sie scheinen zu fordern, daß der Landmann ein anderes Recht haben soll, als ein Anderer. Recht ist Recht.

Scheucher. Aber, wie kann man Jemanden sein Eigenthum nehmen.

Horstig. Hat der Bauer nicht gewußt, wie er den Grund gekauft hat, daß er Laudemium zahlen muß?

Scheucher. Aber wie hat er übernommen? Der erste Uebernehmer konnte nicht berechnen, daß das Laudemium

später so viel ausmachen wird. Weiß man etwa nicht, wie die Realitäten später so hoch gestiegen sind? Wenn die Besitzer eines solchen Bauernhofes gestorben sind, und es wollte der Sohn oder die Tochter übernehmen, so sind die Geschwister, damit sie eine größere Erbschaft bekommen haben, zur Herrschaft gegangen, und haben gebeten, daß der Grund hoch geschätzt werde. Die Herrschaft hat dann natürlich immer den Spekulant gemacht, hat hoch geschätzt, damit sie ein größeres Laudemium bekommen hat; der Sohn aber, der den Grund übernommen hat, ist zu Grunde gegangen, weil er den Geschwistern zu viel hat hinauszahlen müssen.

Horstig. Beweisen Sie das.

Scheucher. Wenn ich Ihnen das beweisen will, so müssen Sie sich die Augen zudecken.

Horstig. Wenn Sie von einzelnen Fällen sprechen, daß Unrecht geschehen sei, so will ich da beistimmen; im Allgemeinen aber bleibt es wahr, daß jeder Grund richtig geschätzt worden ist.

Krefft. Das sind nicht einzelne Fälle, aber es war nur von den unsinnig hohen Preisen die Rede.

Kottulinsky. Darum ist ja die Scala, damit die, die in neuerer Zeit hoch übernommen haben, nur Theile des Laudemiums zu zahlen haben.

Krefft. Das ist schon vor mehr Jahren, vor 10 Jahren. Kottulinsky. Deswegen fällt auch die Scala auf 10 Jahre zurück.

Horstig. Darin mögen Sie recht haben, es wird bei Ihrem Willen stehen, Anträge zu machen. Wenn Sie glauben, daß der Maßstab nicht gerecht ist, so machen Sie einen Vorschlag.

Präsident. Meine Herren, ich glaube, den §. werden wir heute nicht zu Abstimmung bringen; es ist schon $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr. Morgen geben wir uns gegenseitig Refrektion, und am Freitag um 9 Uhr sehen wir uns wieder.



XXIII. Sitzung am 14. Juli 1848.

(Verhandlung, ob geschriebene Separatvota dem Landtagsprotokolle angeschlossen werden können? — ob die dem Landtage vorliegende dritte Frage nur eine interimistische Organisation des künftigen Landtages zum Gegenstand haben soll? — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.)

Präsident. Meine Herren! wenn es Ihnen gefällig ist, so fangen wir mit dem Vorlesen des Protokolls der 21. Sitzung an.

(Leitner liest das Protokoll sammt den gegen den §. 33 schriftlich überreichten Separatvoten der Herren Oblak, Denike, Wasserfall und Hirschhofer vor.)

Präsident. Hat Jemand über die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken?

Kalchberg. Es heißt im §. 4 der Geschäftsordnung: „geschriebene Vorträge abzulesen, soll keinem Mitgliede gestattet sein;“ — und im §. 8 heißt es: „eine vom Beschlusse abweichende Meinung soll nur kurz in das Protokoll aufgenommen werden,“ daher sehe ich in dem Ablesen dieser Vota-Separata durch die Herren Sekretäre nur eine Umgehung der Vorschrift des §. 4 der Geschäftsordnung. Um jeden Zeitverlust zu vermeiden, haben wir den Beschluß gefaßt, daß kein geschriebener Vortrag abgelesen werden soll. Uebrigens sind diese Einlagen an die Herren Sekretäre nachträglich ganz nutzlos; denn ich glaube, alles muß hier mündlich in der Versammlung gesprochen werden, damit es Gegenstand einer Berathung sein könne, und auch dann

kann es nur ins Protokoll aufgenommen werden; denn es kann nur die vom Beschlusse abweichende Meinung kurz ins Protokoll kommen, und Niemand wird finden, daß diese so eben von den Herren Sekretären vorgelesenen Vota-Separata sich als kurze Bemerkungen darstellen. Es sollen diese keine Beilage zum Protokoll bilden, sondern es soll bemerkt werden, worin die Meinung der Herren vom Beschlusse abgewichen sei, und das Vorlesen durch die Sekretäre scheint mir im Geiste des §. 4 ganz unzulässig.

Oblak. Ich glaube nicht, daß man dadurch den §. 4 der Geschäfts-Ordnung übergangen hat. Es ist hier nur von Mitgliedern die Rede, nicht aber von den Herren Sekretären. — Der Herr Sekretär ist zwar auch ein Mitglied, aber doch — das was ich hingegeben habe, und was abgelesen wurde, habe ich eben so auswendig vorgetragen, und ich bin dazu berechtigt, das, was ich vortrug, ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Kalchberg. Aber das kann nur kurz geschehen.

Oblak. Wenn es so ist, so fragt es sich, ob es möglich ist, es in dem Sinne kurz zu geben, in dem ich es meine und wünsche, weil der Gegenstand wichtig ist, und nicht